

Informationen für angehende Güterkraftverkehrsunternehmer

Stand: Dezember 2020

Inhalt

1. Erlaubnispflicht im gewerblichen Güterkraftverkehr
2. Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenzerteilung
3. Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung
4. Anmeldung zur Prüfung
5. Prüfungsvorbereitung
6. Versicherungspflicht

Anhang 1: Schulungsveranstaltung

Anhang 2: Literaturverzeichnis

Anhang 3: Verzeichnis der Verkehrsverlage

Anhang 4: Merkblatt

Anhang 5: Ablauf und Bewertung der Prüfung

Anhang 6: Ansprechpartner

Anhang 7: Teilnahmebedingungen

Anhang 8: Anmeldeformular

1. Erlaubnispflicht im gewerblichen Güterkraftverkehr

Wer als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t (einschließlich Anhänger) betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis der hierfür zuständigen Verkehrsbehörde. Wird ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 t - beispielsweise durch den Einsatz eines Anhängers - überschritten, so unterliegen auch derartige Beförderungen mit Personenkraftwagen der Erlaubnispflicht. Für nationale Verkehre wird die Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr benötigt.

Für grenzüberschreitende Güterkraftverkehre mit Staaten der Europäischen Union (EU) und den zusätzlichen, nicht zur EU gehörenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), d. h. Norwegen, Island, Liechtenstein, sowie die Schweiz wird eine sogenannte Gemeinschaftslizenz (auch „EU-Lizenz“ genannt) benötigt. Diese kann ebenfalls für innerdeutsche Verkehre eingesetzt werden und berechtigt darüber hinaus auch zu innerstaatlichen Verkehren in anderen EU-/EWR-Staaten (sog. Kabotageverkehr).

Verkehre mit nicht zur EU/zum EWR gehörenden Drittstaaten können unter anderem mit der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (für den innerdeutschen Streckenanteil) in Kombination mit sogenannten bilateralen Genehmigungen (für die Drittstaaten-Streckenanteile) durchgeführt werden.

Ihr Ansprechpartner

Adrian Blum

Infrastruktur und Verkehr

verkehr@ihkrt.de

Tel. 07121 201-190

INFOS

Hinweis

Die Prüfung ist bei derjenigen Kammer abzulegen, in der der Bewerber seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Prüfungstermine 2021

Donnerstag,	21. Januar
Donnerstag,	18. Februar
Donnerstag,	18. März
Donnerstag,	15. April
Donnerstag,	20. Mai
Donnerstag,	17. Juni
Donnerstag,	15. Juli
Donnerstag,	23. September
Donnerstag,	21. Oktober
Freitagtag,	19. November
Donnerstag,	09. Dezember

Weitere Ansprechpartner

Landratsamt Reutlingen
Amt für Abfallwirtschaft und
Verkehr

Landratsamt Tübingen
Amt für Verkehr und Straßen

Landratsamt Zollernalbkreis
Verkehrsamt

Nähere Informationen zu den Ansprechpartnern finden Sie in Anhang 6

Ob die von Ihnen durchzuführenden Güterbeförderungen überhaupt dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und somit unter anderem der Erlaubnispflicht unterliegen, können Sie Anhang 4 entnehmen.

Für die Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr bzw. einer Gemeinschaftslizenz sind in Baden-Württemberg die Landratsämter zuständig. Die Ansprechpartner der Landratsämter des IHK-Bezirks entnehmen Sie Anhang 6.

2. Voraussetzungen für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung

Voraussetzung für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers, sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit seines Betriebes, dass der Unternehmer oder die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person die fachliche Eignung zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens nachweist.

Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist es unter anderem erforderlich, dass das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens nicht weniger als 9.000 € für das erste Fahrzeug und 5.000 € für jedes weitere Fahrzeug betragen.

Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Person sind der Erlaubnis- bzw. der Lizenzbehörde verschiedene Dokumente vorzulegen:

- polizeiliches Führungszeugnis
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- Auszüge aus dem Gewerbe- und Verkehrszentralregister

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der zuständigen Verkehrsbehörde.

Nachweis der fachlichen Eignung

Der Nachweis der fachlichen Eignung wird erbracht durch:

eine mindestens zehnjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das gewerblichen Güterkraftverkehr betreibt. Diese Tätigkeit muss zwischen dem 04.12.1999 und dem 04.12.2009 ohne Unterbrechung ausgeübt worden sein. Die Tätigkeit muss die zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den maßgeblichen Sachgebieten vermittelt haben. Der Bewerber hat der IHK dazu aussagefähige Unterlagen vorzulegen. Das Antragsformular kann bei der IHK Reutlingen angefordert werden. Hält die IHK den Bewerber für fachlich geeignet, lädt die IHK den Antragsteller zu einem ergänzenden Beurteilungsgespräch, dem Fachkundegespräch ein. Die Gebühr für die Prüfung und Bestätigung einer Vortätigkeit beträgt **60 Euro**.

oder eine bestandene Abschlussprüfung als:

- Speditionskaufmann/frau
- Kaufmann/frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt Güterkraftverkehr
- Verkehrsfachwirt/in

- Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition Transport und Logistik der Berufsakademien Lörrach und Mannheim
- Dipl.-Betriebswirt/in im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Mannheim und Lörrach
- Dipl.-Betriebswirt/in im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn

Die jeweilige Ausbildung/Studium muss bis zum 4. Dezember 2011 begonnen oder abgeschlossen worden sein.

Die örtlich zuständige IHK stellt Inhabern der oben genannten Abschlussprüfungen auf Antrag eine Fachkundebescheinigung aus. Die Gebühr für die Ausstellung des Fachkundenachweises aufgrund der genannten Abschlussprüfungen beträgt **40 Euro**.

3. Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

Prüfungssachgebiete

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilen (je 2 Std.) und aus einem (bis zu einer halben Stunde dauernden) mündlichen Teil. Sie umfasst folgende Sachgebiete:

Recht

Berufsbezogenes Recht einschließlich Vorschriften über Berufszugang und Berufsausübung auf den Gebieten:

- Güterkraftverkehrsrecht
- Grundzüge des Gewerberechts
- Straßenverkehrsrecht einschließlich Gefahrguttransporte
- Arbeits- und Sozialrecht

Grundzüge des allgemeinen berufsbezogenen Rechts auf den Gebieten:

- Bürgerliches Recht
- Handelsrecht
- Steuerrecht

Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens

- Zugang zum Markt
- Zahlungsverkehr und Finanzierung
- Kreditformen
- Kostenrechnung, Bilanz
- Beförderungspreise und -bedingungen
- Beförderungsdokumente
- Buchführung
- Versicherungswesen
- Spedition
- Betriebsführung von Kraftverkehrsunternehmen
- Marketing

Technische Normen und technischer Betrieb

- Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Fahrzeuggewichte und Abmessungen
- Laden und Entladen der Fahrzeuge
- Beförderung gefährlicher Güter
- Beförderung von Nahrungsmitteln
- Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

Straßenverkehrssicherheit

- Unfallverhütung und bei Unfällen zu ergreifende Maßnahmen
- Verkehrssicherheit

Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr

- Grundzüge der Bestimmungen, die für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sowie zwischen den Gemeinschaften und Drittländern gelten
- Grundzüge der Zollpraxis und -formalitäten
- Arten und Bedeutung der Beförderungsdokumente
- Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere soweit sie Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind
- Vorschriften und Maßnahmen gegen unerlaubte Beförderung von Rauschmitteln.

4. Anmeldung zur Prüfung

Für die Anmeldung zur Prüfung verwenden Sie bitte das beigefügte Anmeldeformular (Anhang 8). Die Prüfungsgebühr in Höhe von 200 € ist auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

**IHK Reutlingen
Kreissparkasse Reutlingen**
IBAN DE39 6405 0000 0000 0154 04
BIC SOLADES1REU

**IHK Reutlingen
Volksbank Reutlingen**
IBAN DE50 6409 0100 0102 8040 01
BIC VBRTDE6RXXX

Ein bankbestätigter Überweisungsbeleg sowie eine lesbare Kopie Ihres Ausweisdokumentes ist der Anmeldung beizufügen. Nach Eingang der Anmeldung und Erhalt der Prüfungsgebühr merken wir Sie für die Prüfung in der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen vor und teilen Ihnen so bald als möglich den Prüfungstermin mit. Die Anmeldung ist erst nach Eingang der Prüfungsgebühr verbindlich.

Benachrichtigen Sie uns bitte sofort, wenn Sie an der Prüfung nicht teilnehmen können. Geht Ihre Absage spätestens fünf Arbeitstage vor Prüfungstermin ein, dass wir an Ihrer Stelle einen anderen Prüfling berücksichtigen können, erhalten Sie die Prüfungsgebühr zurück, falls Sie nicht beabsichtigen, die Prüfung zu einem anderen Termin bei uns abzulegen. Ansonsten verfällt die Prüfungsgebühr.

5. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind Ihnen freigestellt.

Lehrgänge werden von Fachverbänden und anderen Veranstaltern durchgeführt. Es besteht die Möglichkeit, sich selbstständig auf die Prüfung vorzubereiten.

6. Versicherungspflicht

Der Unternehmer hat sich nach § 7a GüKG in Form einer Güterschaden-Haftpflichtversicherung gegen alle Schäden zu versichern, für die er bei innerstaatlichen Güterbeförderungen nach dem Vierten Abschnitt des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet. Er hat dafür zu sorgen, dass während der Beförderung ein gültiger Versicherungsnachweis mitgeführt wird.

Anhang 1: Schulungsveranstalter

Folgende Veranstalter führen in eigener Verantwortung Kurse zur Vorbereitung auf die IHK-Prüfung durch:

Akademie des Verkehrsgewerbes

Dipl. Ing. S. Rönnebeck
Kaiserring 46
73557 Mutlangen
Tel.: 07171 999734
E-Mail info@AVR-roennebeck.com
Internet www.AVR-roennebeck.com

Bildungswerk Föhrenbach

Turnseestr. 49
79102 Freiburg/Breisgau
Telefon 0761 706723 oder 0761 77090

DEKRA Akademie GmbH / DEKRA Qualification GmbH

Handwerkstraße 15
70565 Stuttgart
Telefon 0711 7861-0
Telefax 0711 7861-2655
E-Mail service.akademie@dekra.com
Internet www.dekra-akademie.de

Gewerbliches Institut für berufliche Ausbildung IBA GmbH & Co. KG

Weildorferstraße 20
72401 Haigerloch
Telefon 07474 8028
Telefax 07474 918972
E-Mail info@verkehrsseminare.net
Internet www.verkehrsseminare.net

Hans-O. Siemers - qualifizierte Einzelschulungen

Drosselweg 6
34260 Kaufungen
Telefon 05605 9289666
E-Mail h.o.siemers@t-online.de

HERRMANN Seminare und Beratung

Verkehrsfachschule Herrmann
Inhaber: Elmar Herrmann
Stuttgarter Str. 135
71522 Backnang
Telefon 07191 903374
Telefax 07191 90375
E-Mail post@vfs-herrmann.de
Internet www.vfs-herrmann.de

SVG-Akademie GmbH (Online-Schulungsanbieter)

Bullerdeich 36
20537 Hamburg
Tel. 0711 4019-125
E-Mail: info@svg-akademie.de
Website: www.svg-akademie.de

SVG Service und Betrieb Süd GmbH

Hedelfinger Str. 17-25
70327 Stuttgart-Wangen
Telefon 0711 40190
Telefax 0711 4019201
E-Mail seminare@svg-sued.de
Internet www.svg-stuttgart.de

verkehr & logistik fellner UG

Talstr. 8
79848 Bonndorf
Telefon 0172 6879955 oder 07743 4169898
E-Mail dfellner@fellner.biz
Internet www.fachkunde-on.de

Verkehrsseminare für Güter- und Personenkraftverkehr

Inh. Stefan Naumann
In der Stehle 36 b
53547 Kasbach
Telefon 02644 4063334
Telefax 02644 4063216
E-Mail verkehrsseminare-naumann@mail.de
Internet www.fachschule-naumann.de

Verkehrsseminare marbs e.K.

Inh. Ellen Hummel
Kreßbacher Straße 5
74177 Bad Friedrichshall
Telefon 07136 2707181
Telefax 07136 2707180
E-Mail info@verkehrsseminare.com
Internet www.verkehrsseminare.com

ABSV-HEMA UG

Christiane Helf-Marx
Ruhehorst 37
46244 Bottrop
Telefon 02045 414480
Telefax 02045 4144820
E-Mail info@absv-hema.de
Internet www.absv-hema.de

Verkehrs- und Transportseminare Lorenz

Walter Lorenz
Am Rain 2
75245 Neulingen
Telefon 07237 442327
Telefax 07237 388369
E-Mail quekg@web.de
Internet www.verkehrsseminare-lorenz.de

AVB – Seminare GmbH & Co. KG

Bohlenstr. 64
32312 Lübbecke
Telefon 05741 90 99 250
E-Mail info@avb-seminare.de
Internet www.avb-seminare.de

DRIVANDO Online - Verkehrsakademie

Unternehmensberatung Koch / drivando.de

Marienstr. 108a

32425 Minden

Telefon 0571 / 94 599 030

E-Mail info@drivando.de

Internet www.drivando.de

AZV Intensivkurse zur Vorbereitung IHK Prüfung Güterverkehr und Bus

U. Hampel

Brandach 53

86893 Lechbruck

Telefon 0163 / 7151319

E-Mail info@azv-info.de

Internet www.azv-info.de

ABC Verkehrsseminare

Hirschstr. 13

69190 Walldorf

Telefon 06227-8717207

Telefax 06227-8717217

E-Mail info@abc-verkehrsseminare.de

Internet www.abc-verkehrsseminare.de

Anhang 2: Literaturverzeichnis

Folgende Lehr- und Übungsbücher können Sie zur Vorbereitung auf die Prüfung nutzen:

Baumeister, Wolfgang / Jessen, Thorsten:

Das Güterkraftverkehrsunternehmen: Fachwissen für Existenzgründer
und zur IHK Fachkundeprüfung
Loseblatt-Ausgabe
Trainingsbuch
Storck-Verlag, Hamburg

Helf-Marx, Christiane:

Sach- und Fachkunde – Vorbereitung zur Prüfung
bei der IHK - Fachrichtung Verkehr

Lehrbuch und Fragenkatalog:

HeMa e.K., Recklinghausen

Lösungsbuch:

HeMa e.K., Recklinghausen

Fahrzeugkostenrechnung mit Nutzungsausfall:

HeMa e.K., Recklinghausen

Komplettwerk:

HeMa e.K., Recklinghausen

Jansen, Cornelius/Durmann, Christian:

Der Güterkraftverkehrsunternehmer - Leitfaden für die Sachkundeprüfung
Heinrich Vogel Verlag, München

Prüfungstest Güterkraftverkehrsunternehmer

Heinrich Vogel Verlag, München

Mielenz Hartmut/Trump Egon:

ABC der Buchführung für Güterkraftverkehr und Spedition.
Der erfolgreiche Schnelleinstieg für Unterricht und Selbststudium
Christina Mielenz Verlag, Nürnberg

Anhang 3: Verzeichnis der Verkehrsverlage

K. O. Storck Verlag

Striepenweg 31
21147 Hamburg
Telefon 040 79713160
Telefax 040 79713101

Springer Fachmedien München GmbH

Aschauer Straße 30
81549 München
Telefon 089 2030430

Verkehrsverlag HeMa e.K.

Ruhehorst 37
46244 Bottrop
Telefon 02045 41448-0
Telefax 02045 41448-20

Verkehrs-Verlag J. Fischer GmbH & Co. KG

Corneliusstraße 49
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 991930
Telefax 0211 6801544

Verlag Christina Mielenz

Oedenbergerstr. 152
90491 Nürnberg
Telefon 0911 591720

Verlag Günter Hendrich

Klinkumer Str. 40
41844 Wegberg
Telefon 02434 8008-0
Telefax 02434 8008-10

Hinweis: Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen kann dennoch nicht übernommen werden.

Güterkraftverkehr

§ 1 GüKG

(1) Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben.

Der Güterkraftverkehr wird eingeteilt in:

Werkverkehr

§ 1 GüKG

(2) Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt worden sein.
2. Die Beförderung muß der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder - zum Eigengebrauch - außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.
4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

Werkverkehr im weiteren Sinne gemäß § 1 GüKG:

(3) Den Bestimmungen über den Werkverkehr unterliegt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre, soweit

1. deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,
2. die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4 vorliegen und
3. ein Kraftfahrzeug verwendet wird, dessen Nutzlast einschließlich der Nutzlast eines Anhängers 4 Tonnen nicht überschreiten darf.

(4) Güterkraftverkehr, der nicht Werkverkehr im Sinne der Absätze 2 und 3 darstellt, ist gewerblicher Güterkraftverkehr.

Zusammenfassung Werkverkehr:

Erlaubnisfreiheit
(§ 9 GüKG)

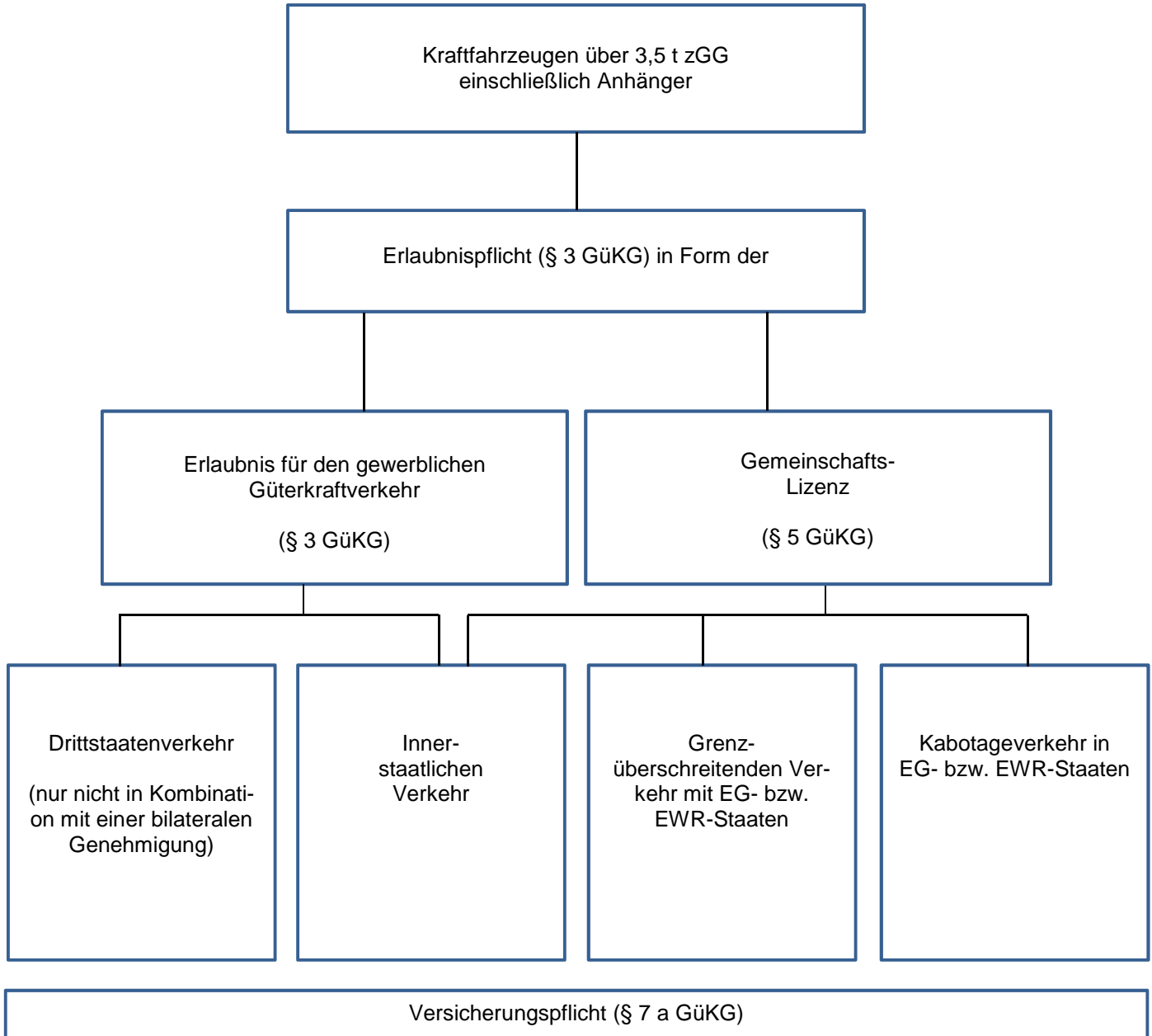
Meldepflicht beim BAG
(§ 15 a GüKG)

Versicherungsfreiheit
(§ 9 GüKG)

Gewerblicher Güterkraftverkehr

Güterkraftverkehr, der nicht Werkverkehr im Sinne der Absätze 2 und 3 darstellt, ist gewerblicher Güterkraftverkehr (§ 1, Absatz 4 GüKG)

Einsatz von



Die Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes - und somit auch diejenigen der Erlaubnispflicht - finden auf gesetzliche Ausnahmefälle keine Anwendung. Die folgenden Beförderungen sind laut Güterkraftverkehrsgesetz nach § 2 GüKG ausgenommen:

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf

1. die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
 2. die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,
 3. die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,
 4. die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung genehmigt wurden,
 5. die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern,
 6. die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung,
 7. die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen
 - a) für eigene Zwecke,
 - b) für andere Betriebe dieser Art
 - aa) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder
 - bb) im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den regelmäßigen Standort des Kraftfahrzeugs, den Wohnsitz oder den Sitz des Halters im Sinne des § 6 Absatz 4 Nummer 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind,
 8. die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke sowie
 9. die Beförderung von Postsendungen im Rahmen von Universaldienstleistungen durch Postdienstleister gemäß § 1 Absatz 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung.
- (1 a) Werden bei Beförderungen nach Absatz 1 Nr. 7 nicht von der Kraftfahrzeugsteuer befreite Fahrzeuge eingesetzt, hat der Beförderer dafür zu sorgen, dass während der Beförderung ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis mitgeführt wird, in dem das beförderte Gut, Be- und Entladeort sowie der land- und forstwirtschaftliche Betrieb, für den die Beförderung erfolgt, angegeben werden. Das Fahrpersonal muss das Begleitpapier oder den sonstigen Nachweis nach Satz 1 während der Beförderung mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen oder in anderer Weise zugänglich machen.

(2) § 14 bleibt unberührt

Aus dem Regelungsbereich des GüKG herausfallenden Beförderungsfälle
(Umkehrschluss aus § 1 GüKG):

- Die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger kein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben.
- Die Beförderungen von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger zwar ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben, bei denen die Beförderung jedoch weder geschäftsmäßig noch entgeltlich betrieben wird.

Anhang 5: Ablauf und Bewertung der Prüfung

Allgemeine Informationen

- Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Teilen, mit einer Dauer von je zwei Stunden.
- Der erste Teil enthält Multiple-Choice-Fragen und Fragen zur freien Beantwortung.
- Nach dem ersten Teil findet eine Pause von 15 Minuten statt.
- Die Prüfungsbögen des ersten Teils werden eingesammelt.
- Für den zweiten Teil wird ein neuer Prüfungsbogen ausgeteilt. Dieser beinhaltet eine Fallstudie. Anhand des vorgegebenen Fallbeispiels müssen die darauffolgenden Fragen immer in Bezug auf das vorgegebene Fallbeispiel beantwortet werden.
- Die mündliche Prüfung ist abhängig vom Ergebnis der beiden schriftlichen Teile und kann bis zu einer halben Stunde dauern.
- Die komplette Prüfung findet an einem Tag statt.

Ablauf der Prüfung

<u>Prüfungsablauf</u>	<u>Uhrzeit</u>
Beginn Teil I	08:00 Uhr
Ende Teil I	10:00 Uhr
Pause	10:00 – 10:15 Uhr
Beginn Teil II	10:15 Uhr
Ende Teil II	12:15 Uhr
Beginn der mündlichen Prüfung	14:00 Uhr

Bewertung der Prüfung

Zum Bestehen der Prüfung muss eine Punktzahl von 180 Punkten (60% der Höchstpunktzahl) erreicht werden. Hierbei müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- In Teil I müssen mindestens 60 Punkte (50 % der Höchstpunktzahl) erreicht werden.
- In Teil II müssen mindestens 52,5 Punkte (50 % der Höchstpunktzahl) erreicht werden.
- Erreicht der Prüfungsteilnehmer in Teil I und II bereits 180 Punkte oder mehr, so entfällt die mündliche Prüfung.
- Beträgt die Gesamtpunktzahl (aus Teil I und II) weniger als 180 Punkte, so kommt es zu einer mündlichen Prüfung.
- In dieser muss eine Mindestpunktzahl von 37,5 Punkten (50 % der Höchstpunktzahl) erreicht werden, unabhängig vom Gesamtergebnis des schriftlichen Teils.

<u>Prüfungsteil</u>	<u>Mindestpunktzahl</u> (erforderlich zum Bestehen der Prüfung)	<u>Höchstpunktzahl</u>
Teil I: Fragen	60,0 Punkte	120,0 Punkte
Teil II: Fallstudie	52,5 Punkte	105,0 Punkte
Mündliche Prüfung	37,5 Punkte	75,0 Punkte

Anhang 6: Ansprechpartner

Ansprechpartner bei den Landratsämtern und der IHK Reutlingen

Landratsamt Reutlingen

Amt für Recht, Ordnung und Verkehr
Aulberstr. 27
72764 Reutlingen
E-Mail: Strassenverkehrsbehoerde@kreis-Reutlingen.de

Frau Birgit Hoffmann
Telefon 07121 4802235
Telefax 07121 4801819

Landratsamt Tübingen

Verkehr und Straßen
Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen

Frau Isabel Ghilardi
Telefon 07071 2074310
Telefax 07071 2094310
E-Mail: ghilardi@kreis-tuebingen.de

Landratsamt Zollernalbkreis

Verkehrsamt
Straßenverkehr
Charlottenstraße 7
72336 Balingen

Frau Gabriele Dehner
Telefon 07433 92-1494
Telefax 07433 92-1507
E-Mail: verkehrsamt@zollernalbkreis.de

Landratsamt Rottweil

Straßenverkehrsamt
Königstr. 36
78628 Rottweil

Herr Volker Fehrenbacher
Telefon 0741 244210
Telefax 0741 244449
E-Mail: volker.fehrenbacher@landkreis-rottweil.de

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Straßenverkehrsamt
Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen

Frau Karin Liebermann
Telefon 07721 9137208
Telefax 07721 9138923
E-Mail: K.Liebermann@lrasbk.de

Frau Roswitha Unfried
Telefon 07721 9137210
Telefax 07721 9138923
E-Mail: R.Unfried@lrasbk.de

Landratsamt Tuttlingen
Straßenverkehrsbehörde
Bahnhofstr. 100
78532 Tuttlingen
Telefon: 07461 926 5101

Für weitere Rückfragen steht Ihnen selbstverständlich auch die IHK Reutlingen gerne zur Verfügung.

Industrie- und Handelskammer Reutlingen

Hindenburgstraße 54
72762 Reutlingen

Adrian Blum
Infrastruktur und Verkehr
Telefon 07121 201-190
Telefax 07121 201-4190

Anhang 7: Teilnahmebedingungen

Teilnahmebedingungen für alle Fachkundeprüfungen

1. Anmeldung

Eine leserliche Kopie der Vorder- und Rückseite des gültigen Personalausweises oder Reisepasses mit aktueller (max. ein Monate alter) Meldebestätigung ist dem Anmeldeformular beizufügen. Die Anmeldung zur Prüfung wird erst nach Bezahlung der Prüfungsgebühr gültig.

2. Einladung

Die schriftliche Einladung zur Prüfung erhalten Sie ca. eine Woche vor dem Prüfungstermin.

3. Täuschung

Täuschungsversuche führen zum Ausschluss vom weiteren Verlauf der Prüfung und resultieren im Nichtbestehen der Prüfung. Während der Prüfung dürfen sich nur zugelassene Hilfsmittel auf dem Tisch befinden. Taschen, Kopfbedeckungen, etc. sind unter dem Tisch oder in der Tasche zu verstauen. Mobiltelefone müssen, sofern sie mit in den Prüfungsraum gebracht werden, komplett ausgeschaltet werden. Eine Stummschaltung ist nicht ausreichend. Sie müssen wie alle anderen Hilfsmittel außerhalb der Reichweite des Prüflings verstaut werden.

4. Bestechungsversuche

Sämtliche ernstgemeinte Bestechungsversuche werden dokumentiert und von den verantwortlichen Mitarbeitern der IHK Reutlingen und zur Anzeige gebracht.

5. Hilfsmittel

Als Hilfsmittel ist nur ein netzunabhängiger bzw. nichtprogrammierbarer Taschenrechner erlaubt. Der Einsatz weiterer Hilfsmittel wird als Täuschungsversuch gewertet und führt zum sofortigen Ausschluss der Prüfung.

6. Fernbleiben

Sollten Sie an dem Prüfungstag zu dem Sie von der IHK Reutlingen eingeladen wurden, nicht teilnehmen können, informieren Sie den verantwortlichen IHK Mitarbeiter rechtzeitig darüber. Sollten Sie am Prüfungstag erkranken, ist spätestens ein Werktag nach der Prüfung unaufgefordert, ein ärztliches Attest vorzulegen. In diesen Fällen wird die von Ihnen bereits bezahlte Gebühr zurückerstattet. Sollte Ihr Entschuldigungsschreiben nicht rechtzeitig (spätestens 5 Werktage vor dem Prüfungstermin) bei der IHK Reutlingen eingehen, wird die Gebühr nicht zurückerstattet. Die Prüfungsgebühr verfällt ebenfalls, wenn Sie dem Prüfungstermin unentschuldigt fernbleiben.

7. Bekanntgabe von Ergebnissen

Ergebnisse werden ausschließlich schriftlich bekannt gegeben. Eine mündliche Mitteilung von Prüfungsergebnissen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. In Einzelfällen, kann nach Absprache mit dem verantwortlichen Mitarbeiter der IHK, das Ergebnis auch direkt in der Zentrale der IHK Reutlingen abgeholt werden.

Hinweis: Die IHK Reutlingen behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Bedingungen jederzeit zu ändern. Ebenfalls können sich auch die Prüfungsabläufe jeder Zeit ändern. Über mögliche Änderungen werden Sie von der IHK Reutlingen informiert.

Anhang 8: Anmeldeformular



Industrie- und Handelskammer
Reutlingen

Reutlingen | Tübingen | Zollernalb

Anmeldung zur Fachkundeprüfung im Güterkraftverkehr

IHK Reutlingen
Adrian Blum
Infrastruktur und Verkehr
Hindenburgstraße 54
72762 Reutlingen

Telefon 07121 201-190
Fax 07121 201-4190
E-Mail verkehr@ihkrt.de

- BITTE IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN -

Prüfungstermin:

Angaben zur Person

weiblich

männlich

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Staatsangehörigkeit

Geburtsdatum

Geburtsland

Geburtsort

Telefon

E-Mail

Die Prüfungsgebühr in Höhe von **200 Euro** habe ich auf eines der Konten der IHK Reutlingen überwiesen.

Kreissparkasse Reutlingen IBAN DE39 6405 0000 0000 0154 04 BIC SOLADES1REU

Volksbank Reutlingen IBAN DE50 6409 0100 0102 8040 01 BIC VBRTDE6RXXX

Die Kopie des bankbestätigten Überweisungsbelegs liegt bei. Der Gebührenbescheid wird mit dem Ergebnis versandt.

Den Bescheid über die Prüfungsgebühr bitte an folgende Adresse schicken:

Ich habe die Teilnahmebedingungen in Anhang 7, Seite 15 gelesen und zur Kenntnis genommen.

Eine Kopie meines Ausweisdokumentes liegt dieser Anmeldung bei.

Ort, Datum

Unterschrift